



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 15. Dezember 1998

40. Stück

104. Landesverfassungsgesetz vom 7. Oktober 1998, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird  
105. Gesetz vom 7. Oktober 1998 über Untersuchungsausschüsse  
106. Gesetz vom 8. Oktober 1998, mit dem das Tiroler Rehabilitationsgesetz geändert wird  
107. Gesetz vom 8. Oktober 1998, mit dem das Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol geändert wird  
108. Gesetz vom 8. Oktober 1998, mit dem das Ankündigungssteuergesetz 1975 aufgehoben wird  
109. Kundmachung der Landesregierung vom 20. Oktober 1998 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rinn und der Gemeinde Tulfes

## 104. Landesverfassungsgesetz vom 7. Oktober 1998, mit dem die Tiroler Landesordnung 1989 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 36/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des Art. 20 werden im ersten Satz die Worte „und der Geschäftsordnung des Landtages“ aufgehoben.

2. Im Abs. 1 des Art. 23 wird der zweite Satz aufgehoben.

3. Im Art. 23 werden folgende Bestimmungen als Abs. 8 bis 10 angefügt:

„(8) Der Landtag kann in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes fallweise durch Beschluss Untersuchungsausschüsse einsetzen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zehn Abgeordneten. Der Beschluss über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses hat den Gegenstand der Untersuchung und den Untersuchungsauftrag genau zu bezeichnen. Solange ein Untersuchungsausschuss seine Tätigkeit nicht abgeschlossen hat, darf kein weiterer Untersuchungsausschuss eingesetzt werden.

(9) Ein Untersuchungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern, soweit sich aus dem vierten Satz nichts anderes ergibt. Sie werden vom Landtag auf Vorschlag der Klubs aus seiner Mitte gewählt. Das Vorschlagsrecht der Klubs richtet sich nach ihrer verhältnismäßigen Stärke. Klubs, die auf Grund dieser Aufteilung der im ersten Satz festgelegten Anzahl der Mitglieder

nicht im Untersuchungsausschuss vertreten wären, dürfen jeweils ein weiteres Mitglied vorschlagen. Macht ein Klub nicht innerhalb der hierfür festgesetzten Frist von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch, so geht das Vorschlagsrecht auf die Antragsteller über. Die Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(10) Das Nähere über die Untersuchungsausschüsse wird durch Landesgesetz geregelt.“

4. Art. 24 hat zu lauten:

„Artikel 24  
Sitzungen

(1) Der Landtagspräsident beruft den Landtag zu den Sitzungen ein und erklärt diese für geschlossen. Vor Erledigung der Tagesordnung kann eine Sitzung nur durch Beschluss des Landtages für geschlossen erklärt werden.

(2) In der Zeit zwischen dem 10. Juli und dem 10. September sowie zwischen dem 23. Dezember und dem 8. Jänner finden keine Sitzungen statt (sitzungsfreie Zeit). Aus dringendem Anlass kann jedoch der Landtagspräsident auch während dieser Zeit den Landtag zu einer Sitzung einberufen.

(3) Der Landtagspräsident hat den Landtag binnen einer Woche zu einer Sitzung einzuberufen, wenn wenigstens zehn Abgeordnete oder die Landesregierung unter Angabe der Tagesordnung einen darauf gerichteten Antrag stellen. Der Beginn der Sitzung ist auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach dem Einlangen des Antrages bei der Landtagsdirektion festzulegen. Eine solche Sitzung ist auch in der sitzungsfreien Zeit einzuberufen.

(4) Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf Verlangen des Landtages bzw. seiner Ausschüsse sind sie hiezu verpflichtet. Ist ein Mitglied der Landesregierung an der Teilnahme an einer Sitzung eines Ausschusses verhindert, so kann es sich durch einen Landesbediensteten vertreten lassen. Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, zu ihrer Beratung bei den Sitzungen der Ausschüsse Landesbedienstete beizuziehen.

(5) Die vom Land Tirol entsandten Mitglieder des Bundesrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Landtages mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung des Landtages geregelt.“

5. Der Abs. 1 des Art. 26 hat zu lauten:

„(1) Die Geschäftsordnung des Landtages ist durch Landesgesetz zu erlassen.“

6. Art. 29 hat zu lauten:

„Artikel 29  
Bewerbung um ein Mandat,  
Beginn und Ausübung  
des Mandates

(1) Dem öffentlich Bediensteten ist, wenn er sich um ein Mandat im Landtag bewirbt, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Das Mandat beginnt mit dem Tag, an dem der Landtag zur ersten Sitzung zusammentritt. Das Mandat eines Abgeordneten, der nach dem Erlöschen des Mandates eines Abgeordneten als Ersatzmitglied einberufen wird, beginnt mit der Zustellung seiner Einberufung.

(3) Der öffentlich Bedienstete, der Mitglied des Landtages ist, ist auf seinen Antrag in dem zur Ausübung seines Mandates erforderlichen Ausmaß dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Während der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge in dem Ausmaß, das der im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht, höchstens aber 75 v. H. der Dienstbezüge; diese Grenze gilt auch, wenn weder die Dienstfreistellung noch die Außerdienststellung in Anspruch genommen wird. Die Außerdienststellung bewirkt den Entfall der Dienstbezüge.

(4) Kann ein öffentlich Bediensteter wegen der Ausübung seines Mandates im Landtag an seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden, so hat er Anspruch darauf, dass ihm eine zumutbare gleichwertige, mit seiner Zustimmung auch eine nicht gleichwertige, Tätigkeit zugewiesen wird. Die Dienstbezüge rich-

ten sich nach der vom Bediensteten tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

(5) Die Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Landtages gewählt wurden, obliegt dem Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss.

(6) Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss gibt auf Antrag eines öffentlich Bediensteten, der Mitglied des Landtages ist, oder auf Antrag seiner Dienstbehörde eine Stellungnahme zu Meinungsverschiedenheiten ab, die in Vollziehung der Abs. 1, 3 und 4 oder der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften zwischen dem öffentlich Bediensteten und seiner Dienstbehörde entstehen.

(7) Das Mitglied des Landtages, das öffentlich Bediensteter ist, hat dem Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss jährlich mitzuteilen, welche Regelung es bezüglich seiner Dienstfreistellung oder Außerdienststellung nach Abs. 3 getroffen hat und auf welche Weise die von ihm zu erbringende Arbeitsleistung überprüft wird. Für diesbezügliche Erhebungen des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses gilt Art. 53 Abs. 3 B-VG sinngemäß. Der Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss hat jährlich dem Landtag einen Bericht zu erstatten, der zu veröffentlichen ist.“

7. Im Art. 30 werden im ersten Satz die Worte „und der Geschäftsordnung des Landtages“ aufgehoben.

8. Im Abs. 4 des Art. 32 wird im dritten Satz die Wortgruppe „Die tagungsfreie Zeit“ durch die Wortgruppe „Die sitzungsfreie Zeit“ ersetzt.

9. Im Abs. 5 des Art. 32 wird die Wortgruppe „in der tagungsfreien Zeit“ durch die Wortgruppe „in der sitzungsfreien Zeit“ ersetzt.

10. Im Abs. 3 des Art. 34 hat die lit. d zu lauten:

„d) in den im Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/1997, vorgesehenen Fällen.“

11. Im Abs. 1 des Art. 37 wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „7.500“ ersetzt.

12. Im Abs. 7 des Art. 38 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„Der Landtag kann bei Gesetzesbeschlüssen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen, den Landeshauptmann ermächtigen, für den Fall der Verweigerung der Zustimmung den Gesetzesbeschluss unter Weglassung der die Zustimmungsbedürftigkeit begründenden Bestimmungen kundzumachen. Diese Bestimmungen sind in der Ermächtigung genau zu bezeichnen. Eine solche Ermächtigung ist dem

Bundeskanzleramt zugleich mit dem Gesetzesbeschluss bekanntzugeben.“

13. Im Abs. 1 des Art. 39 wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „7.500“ ersetzt.

14. Der Abs. 4 des Art. 44 hat zu lauten:

„(4) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, dem ersten und dem zweiten Landeshauptmannstellvertreter sowie mindestens zwei und höchstens fünf weiteren Mitgliedern (Landesräten).“

15. Der Abs. 5 des Art. 44 wird aufgehoben; der Abs. 6 des Art. 44 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

16. Art. 45 hat zu lauten:

#### „Artikel 45 Wahl

(1) Die gesamte Landesregierung wird vom Landtag in einem Wahlgang gewählt.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung müssen zum Landtag wählbar sein, sie müssen diesem aber nicht angehören.

(3) Die an der ersten Stelle des Landeswahlvorschlages jener Wählergruppe genannte Person, die bei der Wahl des Landtages die größte Anzahl an Stimmen erhalten hat, lädt die anderen Wählergruppen, die Mandate für den Landtag erhalten haben, zu Verhandlungen über die Bildung der neuen Landesregierung ein.

(4) Jede im Landtag vertretene Wählergruppe ist berechtigt, einen Vorschlag für die Wahl der gesamten Landesregierung einzubringen. Ein solcher Vorschlag muss von mehr als der Hälfte der neu gewählten Abgeordneten der Wählergruppe unterfertigt sein. Enthält ein solcher Vorschlag Vertreter mehrerer Wählergruppen, so muss er von mehr als der Hälfte der neugewählten Abgeordneten jeder dieser Wählergruppen unterfertigt sein.“

17. Im Abs. 2 des Art. 48 wird die lit. f aufgehoben und erhält die lit. g die Bezeichnung „lit. f“.

18. Art. 49 hat zu lauten:

#### „Artikel 49 Neuwahl, Nachwahl, Ergänzungswahl

(1) Ist die gesamte Landesregierung vorzeitig aus dem Amt geschieden, so hat der Landtag unverzüglich die Neuwahl durchzuführen. Ist ein einzelnes Mitglied der Landesregierung vorzeitig aus dem Amt geschieden, so hat der Landtag unverzüglich die Nachwahl durchzuführen, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt.

(2) Der Landtag kann von einer Nachwahl absehen, wenn

a) ein Landesrat vorzeitig aus dem Amt geschieden ist oder

b) ein Landeshauptmannstellvertreter vorzeitig aus dem Amt geschieden ist und ein Landesrat zu seinem Nachfolger gewählt wird, sofern dadurch nicht die Mindestanzahl an Landesräten nach Art. 44 Abs. 4 unterschritten wird.

(3) Der Landtag hat weiters eine Neuwahl der gesamten Landesregierung durchzuführen, wenn

a) der Landeshauptmann auf Grund eines Misstrauensvotums vorzeitig aus dem Amt geschieden ist oder

b) durch eine Nachwahl oder die Wahl eines zusätzlichen Landesrates (Ergänzungswahl) eine Änderung darin eintreten würde, welche der im Landtag vertretenen Wählergruppen in der Landesregierung vertreten sind.

(4) Für das Vorschlagsrecht der Wählergruppen bei Neuwahlen, Nachwahlen und Ergänzungswahlen gilt Art. 45 Abs. 4 sinngemäß.

(5) Ist die gesamte Landesregierung vorzeitig aus dem Amt geschieden, so hat sie die Geschäfte bis zur Angelobung der Mitglieder der neuen Landesregierung weiterzuführen.“

19. Art. 52 hat zu lauten:

#### „Artikel 52 Beschlüsse

(1) Die Landesregierung fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Zu einem gültigen Beschluss der Landesregierung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte ihrer Mitglieder, unter denen sich der Landeshauptmann oder ein Landeshauptmannstellvertreter befinden müssen, erforderlich. Stimmenthaltung ist zulässig.

(2) Ist eine Angelegenheit so dringend, dass die nächste Sitzung der Landesregierung ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann, so kann ein Umlaufbeschluss herbeigeführt werden.“

20. Der Abs. 2 des Art. 54 hat zu lauten:

„(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber dem Landtag, wenn er mit Beschluss eine Auskunft ausdrücklich verlangt.“

21. Im Abs. 2 des Art. 60 wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „7.500“ ersetzt.

22. Nach Art. 60 wird folgende Bestimmung als Art. 60a eingefügt:

#### „Artikel 60a Information der Bevölkerung

Die Landesregierung hat die Bevölkerung des Landes über Angelegenheiten, die für das Land Tirol von besonderer politischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Bedeutung sind, in geeigneter Weise zu informieren.“

23. Im Abs. 1 des Art. 62 wird in der lit. c der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die lit. d aufgehoben.

24. Nach Art. 65 wird folgende Bestimmung als Art. 65a eingefügt:

„Artikel 65a  
Informationsrechte

(1) Jeder Abgeordnete hat das Recht, in die Beschlussprotokolle der Landesregierung Einsicht zu nehmen.

(2) Jeder Abgeordnete kann in Angelegenheiten, die Verhandlungsgegenstand des Landtages sind und Gegenstand eines Kollegialbeschlusses der Landesregierung waren, vom Mitglied der Landesregierung, in dessen Aufgabenbereich diese Angelegenheit fällt, verlangen, ihm Akteneinsicht zu gewähren. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Akten, durch deren Einsichtnahme das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, verletzt würde. In Angelegenheiten, die sich auf wirtschaftliche Unternehmen beziehen, darf die Akteneinsicht nur hinsichtlich jener Aktenteile gewährt werden, die die Verwendung von Förderungsmitteln betreffen. Wird einem Abgeordneten die Akteneinsicht aus anderen Gründen verweigert, so hat auf dessen Verlangen das betreffende Mitglied der Landesregierung die Verweigerung der Akteneinsicht im Landtag zu begründen.“

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

25. Nach Art. 80 wird folgende Bestimmung als Art. 81 angefügt:

„Artikel 81  
Geschlechtsspezifische  
Bezeichnungen

Soweit in diesem Landesverfassungsgesetz oder in anderen Landesgesetzen für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden. Gleiches gilt umgekehrt für den Fall, dass für die Bezeichnung von Funktionen die weibliche Form verwendet wird.“

**Artikel II**

(1) Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit dem Beginn der XIII. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt das Landesverfassungsgesetz über Untersuchungsausschüsse, LGBl. Nr. 15/1992, außer Kraft.

(2) Art. I Z. 5 tritt mit 1. Oktober 1998 in Kraft. Die derzeit geltende Geschäftsordnung des Tiroler Landtages (Beschluss des Tiroler Landtages vom 7. Juli 1994) bleibt bis zum Beginn der XIII. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages in Kraft.

(3) Art. I Z. 16 tritt hinsichtlich des Abs. 3 des Art. 45 mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

# 105. Gesetz vom 7. Oktober 1998 über Untersuchungsausschüsse

Der Landtag hat beschlossen:

## § 1

### **Antrag auf Einsetzung, Erweiterung der Untersuchung**

(1) Ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses hat den Gegenstand der Untersuchung und den Untersuchungsauftrag genau zu bezeichnen und muss von mindestens zehn Abgeordneten unterfertigt sein.

(2) Der Landtagspräsident hat nach Anhören des Obleuterates einen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zurückzuweisen, wenn er keine Angelegenheit des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zum Gegenstand hat, wenn er den Erfordernissen nach Abs. 1 nicht entspricht oder wenn er eingebracht wird, solange ein bestehender Untersuchungsausschuss seine Tätigkeit nicht abgeschlossen hat.

(3) Ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist, sofern er nicht nach Abs. 2 zurückzuweisen ist, in der nächsten Sitzung des Landtages oder, sofern er als dringlicher Antrag eingebracht und die Dringlichkeit zuerkannt wird, in der Sitzung, in der die Dringlichkeit zuerkannt wird, unverändert zur Abstimmung zu bringen. Ein Beschluss über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bedarf der Zustimmung von mindestens zehn Abgeordneten.

(4) Für einen Antrag auf Erweiterung des Gegenstandes der Untersuchung oder des Untersuchungsauftrages sowie für die Beschlussfassung über einen solchen Antrag gelten die Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

## § 2

### **Konstituierung, Vorsitzender, Verfahrensleiter**

(1) Der Landtagspräsident hat nach der Beschlussfassung über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses die Klubs aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen Vorschläge für die auf sie entfallenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses vorzulegen. Die Wahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses ist spätestens in der auf die Einsetzung folgenden Sitzung durchzuführen.

(2) Der Landtagspräsident hat die Mitglieder des Untersuchungsausschusses innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung hat

der Untersuchungsausschuss unter dem Vorsitz des Landtagspräsidenten aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

(3) Der Untersuchungsausschuss hat eine Person, die durch ihre beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen, jedenfalls durch eine langjährige Tätigkeit als Richter, Gewähr dafür bietet, dass sie unabhängig von den im Untersuchungsausschuss vertretenen Parteien für die Einhaltung der Verfahrensvorschriften und für den Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte Sorge tragen wird, zum Verfahrensleiter zu bestellen. Zu einem solchen Beschluss ist abweichend vom § 3 die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. In gleicher Weise ist ein Stellvertreter des Verfahrensleiters zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(4) Dem Verfahrensleiter und dessen Stellvertreter gebührt für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Diese hat der Landtagspräsident nach Anhören des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses festzusetzen.

(5) Der Untersuchungsausschuss hat den Verfahrensleiter oder dessen Stellvertreter abzurufen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung ihres Amtes nicht mehr gewährleistet ist. Für einen solchen Beschluss gilt Abs. 3 zweiter Satz.

## § 3

### **Beschlusserfordernisse**

Zu einem gültigen Beschluss des Untersuchungsausschusses ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden müssen, und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit im § 2 Abs. 3 und 5 und im § 6 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 4

### **Unterbrechung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses**

Behängt im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung eine Strafsache bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft, so hat der Untersuchungsausschuss seine Tätigkeit bis zur Erledigung der Strafsache zu unterbrechen.

## § 5

**Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Bei der Anhörung von Auskunftspersonen und Sachverständigen steht der Öffentlichkeit nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten der Zutritt zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses offen. Fernseh- oder Hörfunkaufnahmen oder -übertragungen sowie Film- oder Lichtbildaufnahmen sind jedoch nicht zulässig.

(2) Der Verfahrensleiter kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende schutzwürdige private Interessen dies gebieten oder wenn dies der Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage förderlich scheint.

(3) Die Befragung von öffentlich Bediensteten, die nach § 8 Abs. 2 dritter Satz zur Aussage verhalten wurden, hat immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen.

## § 6

**Beweisbeschlüsse, Beweismittel**

(1) Der Untersuchungsausschuss nimmt die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages erforderlichen Beweise auf Grund von Beweisbeschlüssen auf.

(2) In den Beweisbeschlüssen sind die Tatsachen, über die Beweis aufzunehmen ist, und die Beweismittel genau zu bezeichnen.

(3) Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages maßgebenden Sachverhaltes geeignet ist.

(4) Abweichend vom § 3 ist zu einem Beweisbeschluss nur die Zustimmung von mindestens einem Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 7

**Ladung von Auskunftspersonen und Sachverständigen**

(1) Der Verfahrensleiter hat auf Grund der Beweisbeschlüsse die Auskunftspersonen und Sachverständigen zu laden und die Ladungen dem Landtagspräsidenten zur Ausfertigung vorzulegen.

(2) Die Ladung hat die geladene Person und den Gegenstand der Untersuchung zu bezeichnen sowie die Themen der Befragung und den Ort und die Zeit der Befragung anzugeben.

(3) Bei der Ladung von öffentlich Bediensteten ist die vorgesetzte Dienstbehörde unter Angabe des Beweisthemas, zu dem die Auskunftsperson befragt werden soll, zu verständigen.

(4) Auskunftspersonen und Sachverständige können auch zur schriftlichen Äußerung aufgefordert werden, wenn ihr Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuss nicht zumutbar oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre.

(5) Landes- und Gemeindebedienstete, die einer Ladung vor einen Untersuchungsausschuss keine Folge leisten, begehen eine Dienstpflichtverletzung.

## § 8

**Beschränkungen für die Befragung von Auskunftspersonen**

(1) Als Auskunftsperson dürfen nicht befragt werden:

a) Personen, die zur Mitteilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind oder die zu der Zeit, auf die sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsachen unfähig waren,

b) Geistliche darüber, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde.

(2) Öffentlich Bedienstete dürfen sich bei der Befragung nicht auf die Amtsverschwiegenheit berufen. Hält es die Dienstbehörde auf Grund der Verständigung nach § 7 Abs. 3 für erforderlich, dass ein öffentlich Bediensteter über bestimmte Tatsachen die Verschwiegenheit wahrt, so hat sie dies dem Untersuchungsausschuss mitzuteilen. In einem solchen Fall kann der Verfahrensleiter anordnen, dass der öffentlich Bedienstete wegen der Wichtigkeit seiner Aussage dennoch aussagen muss.

## § 9

**Verweigerung der Aussage**

(1) Die Aussage darf von einer Auskunftsperson verweigert werden:

a) über Fragen, deren Beantwortung die Privatsphäre der Auskunftsperson oder eines Angehörigen nach § 72 des Strafgesetzbuches betreffen oder für sie oder für einen solchen Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung nach sich ziehen würde,

b) über Fragen, deren Beantwortung für die Auskunftsperson oder einen in der lit. a genannten Angehörigen einen unmittelbaren bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteil nach sich ziehen würde,

c) über Fragen, die sie nicht beantworten könnte, ohne eine gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht zu verletzen, sofern sie nicht von dieser Pflicht gültig entbunden wurde, soweit sich aus § 8 Abs. 2 nichts anderes ergibt,

d) in Ansehung desjenigen, was ihr in ihrer Eigenschaft als Verteidiger oder Rechtsanwalt bekannt geworden ist,

e) über Fragen, die sie nicht beantworten könnte, ohne ein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren,

f) über Fragen, wie sie ihr Wahlrecht oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.

(2) Die Aussage kann in den Fällen nach Abs. 1 lit. a und b mit Rücksicht auf die dort genannten Angehörigen auch dann verweigert werden, wenn das die Angehörigeneigenschaft begründende eheliche Verhältnis nicht mehr besteht.

(3) Über die Errichtung und den Inhalt von Rechtsgeschäften, bei denen die Auskunftsperson als Urkundsperson beigezogen worden ist, darf die Aussage wegen eines zu besorgenden vermögensrechtlichen Nachteils nicht verweigert werden.

(4) Will eine Auskunftsperson die Aussage verweigern, so hat sie die Gründe der Weigerung bei der zu ihrer Befragung bestimmten Sitzung oder in ihrer schriftlichen Äußerung anzugeben und auf Verlangen des Verfahrensleiters glaubhaft zu machen.

(5) Der Verfahrensleiter entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Weigerung und hat dies der Auskunftsperson mitzuteilen.

(6) Landes- und Gemeindebedienstete, die ungerechtfertigt die Aussage verweigern, begehen eine Dienstpflichtverletzung.

## § 10

### **Durchführung der Befragung, Wahrheitspflicht**

(1) Der Untersuchungsausschuss hat auf Vorschlag des Verfahrensleiters unter Bedachtnahme auf die beschlossenen Beweise einen Zeitplan für deren Aufnahme festzulegen. Von diesem Zeitplan darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgegangen werden.

(2) Die Auskunftspersonen sind vor ihrer Befragung bzw. in der Aufforderung zur schriftlichen Äußerung darüber zu belehren, aus welchen Gründen sie die Aussage verweigern dürfen. Auskunftspersonen, die zu einer schriftlichen Äußerung aufgefordert werden, sind unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Beweisaussage an die Wahrheitspflicht zu erinnern.

(3) Den Auskunftspersonen ist auf ihr Verlangen vor Eingang in die Befragung Gelegenheit zu einer zusammenhängenden Darstellung

der den Gegenstand der Aussage bildenden Tatsachen zu geben.

(4) Die Auskunftspersonen sind einzeln in Abwesenheit der später zu hörenden Auskunftspersonen zu befragen. Die Reihenfolge, in der die Anhörung erfolgt, bestimmt der Verfahrensleiter unter Bedachtnahme auf das Beweisthema, den Zeitplan für die Befragung und den in der Ladung der Auskunftsperson angegebenen Zeitpunkt ihrer Anhörung.

(5) Auskunftspersonen, deren Aussagen voneinander abweichen, können einander gegenübergestellt werden. Dabei können unter Hinweis auf Widersprüche zwischen den Aussagen vom Verfahrensleiter und von allen Ausschussmitgliedern weitere Fragen zur Aufklärung dieser Widersprüche gestellt werden.

(6) Auskunftspersonen und Sachverständige sind zunächst vom Verfahrensleiter zu befragen. Er hat sie vor ihrer Anhörung unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Beweisaussage an die Wahrheitspflicht zu erinnern. Diese Erinnerung ist im Protokoll festzuhalten. Der Verfahrensleiter hat zunächst nach den Personaldaten und sodann zur Sache zu fragen. Anschließend erteilt er den Ausschussmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Anmeldung das Wort zur Befragung. Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Mitglieder hat der Verfahrensleiter das Wort unter Bedachtnahme auf Klubstärke und Abwechslung zwischen den Klubs zu erteilen. Der Verfahrensleiter hat das Recht, aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn dies der Verhandlungsökonomie oder der Wahrheitsfindung dient oder wenn Widersprüche aufzuklären sind, auf Antrag eines Ausschussmitgliedes oder, falls dagegen kein Widerspruch erhoben wird, aus eigenem von der Reihenfolge der Worterteilungen abzuweichen. Der Verfahrensleiter ist jederzeit berechtigt, Fragen zur Sache zu stellen.

(7) Die Fragen an die Auskunftspersonen dürfen nicht unbestimmt, mehrdeutig, verfänglich, beleidigend oder unterstellend sein. Es sind daher insbesondere solche Fragen nicht zulässig, in denen eine von der Auskunftsperson nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

(8) Fragen, durch die einer Auskunftsperson Umstände vorgehalten werden, die erst durch ihre Antwort festgestellt werden sollen, dürfen nur gestellt werden, wenn die Auskunft auf andere Weise nicht erlangt werden kann.

(9) Fragen, die nicht durch das im Beweisbeschluss festgelegte Beweisthema gedeckt sind, sind nicht zulässig.

(10) Über die Zulässigkeit von Fragen entscheidet der Verfahrensleiter.

(11) Die Auskunftspersonen haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen, die ihnen durch das Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuss erwachsen. Über den Ersatz der Barauslagen entscheidet der Untersuchungsausschuss.

### § 11

#### **Vertrauenspersonen**

(1) Jede Auskunftsperson kann sich bei ihrer Befragung vor dem Untersuchungsausschuss zu ihrer Beratung von einer Vertrauensperson begleiten lassen. Die Vertrauensperson hat nicht das Recht, Erklärungen vor dem Untersuchungsausschuss abzugeben oder anstelle der Auskunftsperson zu antworten.

(2) Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden:

a) wer voraussichtlich selbst als Auskunftsperson vor den Untersuchungsausschuss geladen wird,

b) wer die Auskunftsperson bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte,

c) wer gegen die Bestimmung des Abs. 1 zweiter Satz verstoßen hat.

(3) Über den Ausschluss einer Person als Vertrauensperson entscheidet der Verfahrensleiter.

### § 12

#### **Sachverständige**

(1) Ist im Beweisbeschluss die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige vorgesehen, so hat der Untersuchungsausschuss einen oder mehrere Sachverständige zu bestellen. Dabei sind vorrangig die für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellten Sachverständigen heranzuziehen, sofern nicht besondere Umstände etwas anderes erfordern.

(2) Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes oder des Verfahrensleiters können Sachverständige abgelehnt werden, wenn Umstände glaubhaft gemacht werden, die die Unbefangenheit oder die Sachkunde des Sachverständigen in Zweifel ziehen.

(3) Ablehnungsanträge können nur bis zum Beginn der Beweisaufnahme durch Anhörung des Sachverständigen vor dem Untersuchungsausschuss gestellt werden.

(4) Über Ablehnungsanträge entscheidet der Untersuchungsausschuss.

(5) Der Bestellung zum Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gut-

achten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.

(6) Ein Sachverständiger kann aus den gleichen Gründen, die zur Verweigerung der Aussage als Auskunftsperson berechtigten, die Enthebung von der Bestellung als Sachverständiger beantragen. § 9 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß.

(7) Dem Sachverständigen gebührt für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Sie wird vom Untersuchungsausschuss unter sinnvoller Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 140/1997, festgesetzt.

### § 13

#### **Strafrechtliche Folgen**

Falsche Beweisaussagen und die Herbeiführung einer unrichtigen Beweisaussage vor einem Untersuchungsausschuss sind nach den §§ 288 und 292 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/1997, zu bestrafen. Die §§ 290 und 291 des Strafgesetzbuches gelten sinngemäß.

### § 14

#### **Protokollierung**

(1) Über die Sitzungen des Untersuchungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Die Beweisaufnahmen durch Anhörung von Auskunftspersonen und Sachverständigen sind wörtlich zu protokollieren. Zum Zweck der Protokollierung darf die Beweisaufnahme auf Tonträger aufgenommen werden.

(3) Über die Art der Protokollierung von Sitzungen, die nicht der Beweisaufnahme im Sinne des Abs. 2 dienen, entscheidet der Untersuchungsausschuss.

(4) Das übertragene Protokoll ist einer Auskunftsperson oder einem Sachverständigen auf deren Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Diese können binnen drei Tagen nach der Einsichtnahme die Behebung von Übertragungsfehlern beantragen. Über solche Anträge entscheidet der Verfahrensleiter.

### § 15

#### **Vertraulichkeit**

(1) Der Inhalt der Sitzungen des Untersuchungsausschusses, soweit diese nicht nach § 5 Abs. 1 öffentlich sind, und die Aussagen von Auskunftspersonen in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich.



(2) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die sonstigen an nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses beteiligten Personen sind vom Landtagspräsidenten auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Aussagen von Auskunftspersonen in nichtöffentlichen Sitzungen zu vereidigen.

(3) Die Protokolle über Sitzungen, deren Inhalt vertraulich ist, dürfen nur den Ausschussmitgliedern übermittelt werden. Der Landtagspräsident hat diese Teile des Protokolles unter Verschluss zu verwahren.

(4) Die von öffentlichen Ämtern vorgelegten Akten dürfen nicht veröffentlicht werden. Der Landtagspräsident kann vor der Verteilung von Akten an die Ausschussmitglieder durch eine entsprechende Kennzeichnung der einzelnen Exemplare darauf hinwirken, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

#### § 16

##### **Rechtshilfe, Aktenvorlage**

(1) Die Gerichte und alle anderen Behörden sind verpflichtet, den Ersuchen von Untersuchungsausschüssen um Beweiserhebungen im Rahmen der Befugnisse des Untersuchungsausschusses zu entsprechen. Hiebei sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Die Behörden, Ämter und sonstigen Dienststellen des Landes haben dem Untersuchungsausschuss auf dessen Verlangen ihre Akten vorzulegen.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

#### § 17

##### **Berichterstattung**

(1) Der Verfahrensleiter hat die Ergebnisse der Beweisaufnahme für den Bericht über die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses zusammenzufassen. Diese Zusammenfassung ist die Grundlage für die Bewertung durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und dessen Berichterstattung an den Landtag.

(2) Der Untersuchungsausschuss hat über das Ergebnis seiner Tätigkeit einen Bericht an den Landtag zu erstatten und hierfür aus seiner Mitte einen Berichtersteller zu wählen. Der Bericht des Untersuchungsausschusses kann auch Empfehlungen enthalten.

(3) Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, seine eigenen Bewertungen und Anträge an den Landtag in den Bericht aufnehmen zu lassen.

#### § 18

##### **Anwendung der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages**

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist das Gesetz über die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages auf die Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse anzuwenden.

#### § 19

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn der XIII. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

## 106. Gesetz vom 8. Oktober 1998, mit dem das Tiroler Rehabilitationsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBl. Nr. 58/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/1998, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 3 hat zu lauten:

„(4) Österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach Art. 48 des EG-Vertrages bzw. nach Art. 28 des EWR-Abkommens oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit nach Art. 52 des EG-Vertrages bzw. nach Art. 31 des EWR-Abkommens in Tirol aufhalten, sowie deren Familienangehörige. In sozialen Härtefällen kann die Voraussetzung nach Abs. 1 lit. a nachgesehen werden, wenn der Behinderte

a) seit mindestens drei Jahren in Tirol seinen Hauptwohnsitz hat oder

b) das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in Tirol geboren wurde.“

2. Im § 20 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Kostenbeitragspflicht des Behinderten geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Behinderten über.“

3. Im § 20a wird im ersten Satz das Zitat „nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 131/1995, oder dem Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 55/1993, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 758/1996, oder dem Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 8/1997, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landtagspräsident:

**Mader**

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:

**Prock**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 107. Gesetz vom 8. Oktober 1998, mit dem das Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBl. Nr. 74/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/1996, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 7 hat zu lauten:

"(4) Der Vorsitzende hat über die Anträge auf Festsetzung der Gebühren von Zeugen und Beteiligten sowie über die Festsetzung der Gebühren von nichtamtlichen Sachverständigen und nichtamtlichen Dolmetschern zu entschei-

den. Er hat weiters zumindest einen mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertrauten Bediensteten der Geschäftsstelle zu bestimmen, dem die vorläufige Berechnung, die Bekanntgabe und die Auszahlung der Gebühren von Zeugen und Beteiligten obliegen."

2. Im Abs. 3 des § 10 wird die lit. b aufgehoben und die bisherige lit. c des Abs. 3 erhält die Buchstabenbezeichnung "b".

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Landtagspräsident:

**Mader**

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:

**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

# 108. Gesetz vom 8. Oktober 1998, mit dem das Ankündigungssteuergesetz 1975 aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

## § 1

Das Ankündigungssteuergesetz 1975, LGBl. Nr. 28, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 74/1975 wird aufgehoben.

## § 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Verordnungen der Gemeinden über die Ausschreibung der Ankündigungssteuer können von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an ohne Bindung an das Ankündigungssteuergesetz 1975 erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Streiter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 109. Kundmachung der Landesregierung vom 20. Oktober 1998 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rinn und der Gemeinde Tulfes

## § 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 20. August 1998 und des Gemeinderates der Gemeinde Tulfes vom 26. August 1998, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rinn und der Gemeinde Tulfes vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Rinn und der Gemeinde Tulfes wird durch die jeweils geradlinige Verbindung der

Grenzpunkte 802, 803, 34 HE, 35HE und 804 sowie 5869, 5871, 5874 und 7802 entsprechend der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Gerhard Neuner, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 6060 Ampass, Häusern 13, vom 15. Jänner 1998, GZl. 899, gebildet.

## § 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Rinn und der Gemeinde Tulfes aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

## § 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1999 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**